



HAUPTSATZUNG

**der Gemeinde Sternenfels
vom 23.03.2023**

- Aktuelle Gesamtausgabe -

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	3
§ 3 Zusammensetzung	3
III. Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 4 Beratender Ausschuss	3
§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen	4
IV. Bürgermeister	4
§ 6 Rechtsstellung	4
§ 7 Zuständigkeiten	4
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters	5
VI. Ortsteile	6
§ 9 Benennung der Ortsteile	6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Vorsitzendem / als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Gemeinderäten

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratender Ausschuss

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Bau- und Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

- (2) Der Bau- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Zahl bestimmter Stellvertreter festgelegt.

§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen

- (1) Der beratende Ausschuss berät einzelne Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates vor.
- (2) Der beratende Ausschuss stimmt darüber ab, welche Auffassung dem Gemeinderat als Empfehlung vorgetragen werden soll.
- (3) Der Gemeinderat kann dem beratenden Ausschuss bezüglich des Umfangs und der Art der Vorberatung und der besonders eingehend zu prüfenden Punkte Weisungen erteilen.
- (4) Der Gemeinderat ist nicht an die Beurteilung der Angelegenheit und die Empfehlung des beratenden Ausschusses gebunden; er kann selbst den Sachverhalt weiter aufklären und fällt seine Entscheidung unabhängig von der Vorberatung.
- (5) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind in der Regel nichtöffentlich, im Interesse der Transparenz für die Einwohner wird auch ausnahmsweise öffentlich verhandelt.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 4.000 EUR im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe TvöD SuE S1 bis S8a, Aushilfskräften, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats vertreten.

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet/Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen / Stadtteilen:
 - 1.1 Sternenfels
 - 1.2 Diefenbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.